

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.08.2013

Geschäftszahl

2010/03/0190

Rechtssatz

Rechtsausführungen, die sich auf den festgestellten Sachverhalt beziehen, sind vom Neuerungsverbot nicht erfasst; ihm unterliegen Rechtsausführungen nur dann, wenn zu deren Beurteilung zusätzliche Sachverhaltsfeststellungen erforderlich wären, die aber wegen Untätigkeit der Partei im Verwaltungsverfahren unterblieben sind.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2013:2010030190.X01